

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses
2. nachrichtlich:
stellvertretenden Ausschussmitglieder
im SGSA

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Wolf
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

00-00-60 wo-bo

1. 12. 2009

Niederschrift

über die 33. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am Mittwoch, 28. 1. 2009, im Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 8 - 10, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 13:00 Uhr

Anwesenheit:

a) Mitglieder

Herr Axel Kleefeldt
Herr Klaus Marske
Herr Peter Otto
Frau Gabriele Pohl
Herr Peter Schwindack
Frau Kirsten Wilke
Frau Anja Wöbken

stellv. Oberbürgermeister
Rechtsamtsleiter, Landeshauptstadt Magdeburg
Rechtsamtsleiter, Stadt Weißenfels
Rechtsamtsleiterin, Stadt Schönebeck (Elbe)
Verwaltungsamtsleiter, VG Elbe-Stremme-Fiener
Amtsleiterin, Stadt Naumburg (Saale)
Verwaltungsamtsleiterin, VG Roßla-Südharz

b) stellvertretende Mitglieder

Herr Ruthard Reimer	Verwaltungsamtsleiter, VG Egelner Mulde
Frau Verena Schlüsselburg	Verwaltungsamtsleiterin, VG Bismark/Kläden

c) Landesgeschäftsstelle

Herr Thomas Wolf	Referent
------------------	----------

d) Abwesenheit

Herr Volker Friedrich (Vorsitzender)	Dezernent, Stadt Wernigerode
Frau Birgit Schäfer (stellv. Vorsitzende)	Verwaltungsamtsleiterin, VG Tangerhütte-Land
Herr Gerhard Bieler	Abteilungsleiter, Stadt Halberstadt
Frau Christine Ost	Amtsleiterin, Stadt Bernburg (Saale)
Herr Wolfgang Scheller	Stabsstellenleiter Justizariat, Stadt Quedlinburg

e) Gast

Frau Alexandra Kuhle	Rechtsamt, Landeshauptstadt Magdeburg
----------------------	---------------------------------------

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 32. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 7. 5. 2008
- TOP 3: Dienstleistungsrichtlinie - Normenscreening der Mustersatzungen des SGSA
- TOP 4: Einrichtung von Verbotszonen zur Unterbindung von Alkoholexzessen durch Gefahrenabwehrverordnung
- TOP 5: Bestattungswesen/Friedhofswesen
- TOP 6: Anregungen/Anfragen
- Zuschnitt von Wahlbezirken
 - Änderung des § 90 SGB VIII

Zu TOP 1: Begrüßung

Herr Wolf begrüßte die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses - sowohl Herr Friedrich, der Vorsitzende, als auch Frau Schäfer, die stellv. Vorsitzende, waren terminlich verhindert - und bedankte sich stellvertretend bei Herrn Marske für die Einladung ins Rechtssamt der Stadt Magdeburg.

Herr Marske stellte sein Amt vor und damit verbunden auch den Aufgabenbereich der einzelnen Mitarbeiter. Anschließend nahmen die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses die Gelegenheit wahr, um sich zum Stand der Eingemeindungen auszutauschen.

Zu TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 32. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 7. 5. 2008

Das Protokoll wurde ohne Gegenstimmen und Enthaltungen genehmigt.

Zu TOP 3: Dienstleistungsrichtlinie - Normenscreening der Mustersatzungen des SGSA

Herr Wolf wies darauf hin, dass es mit dem Innenministerium eine Absprache gibt, dass die vom SGSA herausgegebenen Mustersatzungen gemeinsam auf ihre Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie überprüft werden, um den Mitgliedern ihre Arbeit mit der Richtlinie zu erleichtern.

Mittlerweile hat die gemeinsame Überprüfung der Mustersatzungen durch SGSA und Innenministerium stattgefunden. Bei keiner der Satzungen konnte ein Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie festgestellt werden, so dass Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung notwendig geworden wären.

Im Herbst d. J. wurde die vom SGSA und von den Bundesverbänden entworfene Friedhofsmustersatzung Gegenstand der Diskussion. Fraglich war, inwieweit die in der Satzung enthaltene Anmeldepflicht für Unternehmen, die Friedhofsarbeiten durchführen, nicht doch gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstößt. Mittlerweile wurde die in der Mustersatzung enthaltene Formulierung angepasst, so dass auch das hiesige Innenministerium nicht mehr von einem Verstoß gegen die Richtlinie ausgeht.

Zu TOP 4: Einrichtung von Verbotszonen zur Unterbindung von Alkoholexzessen durch Gefahrenabwehrverordnung

Die Sinnhaftigkeit dieser Art von Gefahrenabwehrverordnung wurde im Ausschuss kontrovers diskutiert. Es wurde über positive Erfahrungen berichtet, die dazu führen, dass man auch in Zukunft an einer solchen Gefahrenabwehrverordnung festhalten will. Andere Ausschussmitglieder waren der Auffassung, dass diese Verordnungen nur zu einer räumlichen Verlagerung des Problems führen und nicht nachhaltig wirken.

Beigefügt haben wir den Vermerk des Innenministeriums „Alkoholkonsumverbote“ vom 30. 9. 2009. Da dieser Vermerk auf die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Magdeburg vom 18. 12. 2008 und die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Az: 1 S 2340/08 und 1 S 2200/08 vom 28. 7. 2009) eingeht, haben wir diese ebenfalls beigefügt.

Zu TOP 5: Bestattungswesen/Friedhofswesen

Herr Otto stellte den in seiner Stadt sich zutragenden Fall vor. Danach werden nicht verbrennbare Verbrennungsrückstände durch Krematorien, die nicht in einer Urne Platz finden, z. T. weiter veräußert. Nach Auffassung des OLG Bamberg, Urteil vom 29. 1. 2008 - 2 Ss 125/07 - gehören zur Asche eines verstorbenen sämtliche Verbrennungsrückstände. Über das den Gegenstand des OLG Urteils bildenden Zahngoldes hinaus sind das auch alle als Verbrennungsrückstände verbleibenden zu Lebzeiten in den Körper aus medizinischen Gründen künstlich eingefügten Teile (künstliche Hüftgelenke, Implantate, Herzschrittmacher). Diese haben nach ihrer Einfügung in die Körperfunktion ihre eigenständige Sachqualität verloren und sind deshalb gleichgestellt den natürlichen Körperteilen Bestandteil des Körpers geworden und unterliegen damit dessen Persönlichkeitsschutz.

Herr Kleefeldt fragte danach, wer dieses Persönlichkeitsrecht einklagen will. Für Frau Wilke nehmen Prothesen am Persönlichkeitsrecht teil. Frau Wöbken fragt, was nach Ablauf der Ruhezeit ist. Herr Wolf musste berichten, dass trotz mehrfacher Anfrage eine Antwort des zuständigen Sozialministeriums bisher ausgeblieben ist.

Zu TOP 6: Anregungen/Anfragen

▫ *Zuschnitt von Wahlbezirken*

Herr Marske stellt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. 10. 2008 - Az: 8 C 1.08 - vor (s. Anlage). Ein wahlberechtigter Einwohner der Stadt Magdeburg rügte die Ungültigkeit der Wahl zum Stadtrat vom 13. 6. 2004. Aus seiner Sicht war wegen der gleichheitswidrigen Einteilung der Wahlkreise der bundesrechtliche Grundsatz der Wahlgleichheit verletzt.

Das Gericht führte u. a. aus, dass aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit für das Wahlgesetz (KWG LSA) folgt, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss. Alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben. Zur Zählwertgleichheit tritt im Verhältniswahlrecht die Erfolgswertgleichheit hinzu. Die Gesichtspunkte einer leichteren Zuordnung des jeweiligen Wahlbereichs zu einem Wohngebiet und einer engeren persönlichen Beziehung der Wahlbewerber zum Wahlbereich stellen keine durch die Verfassung legitimierten Gründe dar, die vom einem derartigen Gewicht sind, dass sie dem überragenden Grundsatz der Wahlgleichheit, der für die Demokratie prägend ist, eine 25 %-ige Über- bzw. Unterschreitung der Wahlberechtigten pro Wahlkreis rechtfertigen. Auch ein übermäßiger Verwaltungsaufwand kann eine über 25 Prozent hinausgehende Abweichung nicht rechtfertigen.

Herr Marske wies ausdrücklich auf die Bedeutung des Urteils für die Kommunalwahlen im Jahr 2008 hin.

▫ *Änderung des § 90 SGB VIII*

§ 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII (BGBl. Teil I, 2008, S. 2403 ff.) hat die nachfolgende Fassung erhalten:

Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.“

Die Landesregelung in § 13 KiFöG ist nicht geändert worden. Das Land hat an seiner bisherigen Formulierung festgehalten.

Wolf
Protokollführer

Anlagen